



Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.

NETZWERK ALTER UND PFLEGE

Statut

Netzwerk Alter und Pflege

Präambel

Die demographischen und gesellschaftlichen Entwicklungen stellen große Herausforderungen für den Bereich Alter und Pflege dar. Zugleich ergeben sich im Zuge dieser Veränderungen auch Chancen für neue Wege der Einbindung der älteren Menschen in die Gesellschaft. Im Mittelpunkt dieser gesellschaftlichen Strukturentwicklung steht die Zunahme der Zahl hilfe- und pflegebedürftiger Menschen. Der wachsende Bedarf an geeignetem Personal und die begrenzten Möglichkeiten familiärer Pflege werden zu einem erheblichen Druck auf das Leistungsspektrum und die Versorgungssicherheit in der Fläche führen.

Ebenso werden die heterogenen Ansprüche und Interessen der hilfe- und pflegebedürftigen Menschen und ihrer Angehörigen nach individuell gestalteten, qualitativ hochwertigen und gleichzeitig möglichst bezahlbaren Formen der Betreuung, Begleitung und Pflege im Sozialraum ansteigen. Einerseits stehen die Dienste und Einrichtungen vor zunehmender Ausdifferenzierung und Wettbewerb, andererseits müssen sie sich in diesem Spannungsfeld vernetzen, kooperieren und ihre gemeinsamen Interessen verstärkt nach außen vertreten.

Zur Verwirklichung dieser Anliegen wird hierzu auf Verbandsebene und unter Berücksichtigung der in der Diözese vorhandenen Strukturen das Netzwerk Alter und Pflege gegründet.

§ 1 Name, Rechtscharakter und Struktur des Netzwerkes

1. Das Netzwerk trägt den Namen „Netzwerk Alter und Pflege im Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart“.
2. Das Netzwerk gilt auf Grundlage der Satzung des Diözesancaritasverbandes als von diesem anerkannte diözesane Arbeitsgemeinschaft.
3. Das Netzwerk gliedert sich in
 - mehrere Regionale Runde Tische in den Dekanaten/Caritas-Regionen
 - einen Diözesanen Runden Tisch Alter und Pflege
4. Zur Unterstützung der Mitglieder können thematische Gruppen/Arbeitsgruppen gebildet werden.

§ 2 Zweck

Das Netzwerk Alter und Pflege im Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart unterstützt die Zusammenarbeit seiner Mitglieder, fördert zivilgesellschaftliche Potentiale, verknüpft die Ressourcen im Sozialraum und stärkt den Diözesancaritasverband (im Folgenden: DiCV) als sozialpolitischen Akteur.

§ 3 Mitgliedschaft im Netzwerk

Korporative Mitglieder und fördernde Mitglieder des DiCV, die im Arbeitsfeld Alter und Pflege tätig sind, können die Mitgliedschaft beantragen. Mitglieder sind die Rechtsträger. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Diözesane Runde Tisch, über den Ausschluss von Mitgliedern die Netzwerkversammlung auf Empfehlung des Diözesanen Runden Tisches.

§ 4 Zusammensetzung und Arbeitsweise der Netzwerkversammlung

1. Jedes aufgenommene Mitglied hat einen stimmberechtigten Sitz in der Netzwerkversammlung.
2. Die Netzwerkversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
3. Zu den Sitzungen der Netzwerkversammlung lädt der Diözesane Runde Tisch ein. Es gilt jeweils eine Einladungsfrist von mindestens drei Wochen.
4. Die Netzwerkversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
5. Die Beschlüsse werden mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen gefasst.
6. Schriftliche Stimmrechtsübertragung ist möglich. Ein Mitglied kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben.
7. Ist die Beschlussfähigkeit der Netzwerkversammlung nicht gegeben, kann eine außerordentliche Netzwerkversammlung einberufen werden. Zu dieser außerordentlichen Netzwerkversammlung, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist und die ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit fasst, kann auch bereits mit der Einberufung der Netzwerkversammlung eingeladen werden. Die mit der Eventualeinberufung benannte Versammlung darf nur mit gleicher Tagesordnung, nur am selben Ort und frühestens eine Stunde später als die ursprünglich terminierte Netzwerkversammlung stattfinden.

§ 5 Aufgaben der Netzwerkversammlung

Der Netzwerkversammlung obliegen:

- die fachliche Meinungsbildung
- der Beschluss einer – vom Diözesanen Runden Tisch zu erstellenden – Wahlordnung für die Vertretungen im Diözesanen Runden Tisch
- die Wahl der Vertretungen für den Diözesanen Runden Tisch
- die Entgegennahme des Tätigkeits- und Finanzberichts
- die Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge
- Ausschluss von Mitgliedern auf Empfehlung des Diözesanen Runden Tisches

sowie weitere Beschlussfassungen zum Statut des Netzwerkes Alter und Pflege im Rahmen der DiCV-Satzung.

§ 6 Zusammensetzung und Arbeitsweise der Regionalen Runden Tische

1. Jedes Mitglied der Netzwerkversammlung benennt einen Vertreter/eine Vertreterin der Einrichtungen/Dienste innerhalb des Dekanats/der Caritas-Region für den jeweiligen Regionalen Runden Tisch.
Soweit dieser Vertreter/diese Vertreterin nicht selbst Vorstand oder Geschäftsführer/-in des Rechtsträgers ist, wird ein Vertreter/eine Vertreterin mit Entscheidungsbefugnis benannt.
2. Die Moderation der Regionalen Runden Tische übernehmen die DiCV-Regionalleitung und der jeweilige Dekan bzw. dessen bestellter Vertreter/bestellte Vertreterin.
3. Zu den Aufgaben der Moderation gehört insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass für die Umsetzung der einzelnen Beschlüsse Prozessverantwortung und Ressourcenfestlegung gewährleistet sind. Dem Moderationsverantwortlichen obliegt auch die Pflicht zur Organisation, Vor- und Nachbereitung der Sitzungen.
4. Die Regionalen Runden Tische sollen eine Vereinbarung treffen, in der auch Regelungen zur Zusammenarbeit untereinander festgelegt werden.

§ 7 Zielsetzung und Aufgaben der Regionalen Runden Tische

Innerhalb der Dekanate/Caritas-Regionen des Diözesancaritasverbandes der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V. existieren in unterschiedlichen Sozialräumen vor Ort bereits diverse Kooperationsformen.

Ziel der Regionalen Runden Tische ist die intensive Unterstützung des Auf- und Ausbaus regionaler Vernetzungsstrukturen unter Beachtung der jeweiligen sozialräumlichen Bedürfnisse. Zu den Aufgaben der Regionalen Runden Tische gehören insbesondere die

- Erarbeitung gemeinsamer Positionierungen
- Organisation und Koordination des Unterstützungsbedarfes für die am Netzwerk beteiligten Akteure
- Organisation und Koordination von Aktionen auf der regionalen Ebene
- Zusammenarbeit mit dem Diözesanen Runden Tisch
- Erhebung von speziellen Mitgliedsbeiträgen für den jeweiligen Regionalen Runden Tisch

§ 8 Mitglieder des Diözesanen Runden Tisches

1. Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanen Runden Tisches sind:
 - a. zwei Personen aus dem Vorstand des DiCV
 - b. sechs Vertreter/-innen aus dem Kreis der Mitglieder des Netzwerkes. Diese werden in der Netzwerkversammlung für vier Jahre gewählt. Davon müssen drei Vertreter/-innen aus dem Kreis der Kirchengemeinden bzw. der von Kirchengemeinden mehrheitlich getragenen Rechtsträger sowie drei Vertreter/-innen aus dem Kreis der korporativen Mitglieder des DiCV stammen
 - c. eine vom Fachverband „Zukunft Familie e. V.“ auf vier Jahre berufene Person als Vertreter/-in der organisierten Nachbarschaftshilfe
 - d. Die Regionalen Runden Tische können im Einvernehmen mit dem Diözesanen Runden Tisch Vertreter/-innen der Regionalleitungen des DiCV und Vertreter/-innen der Dekanate benennen.
2. Die Mitglieder gemäß Buchstaben a und b können weitere Personen als ständige Gäste berufen.

3. Anlassbezogen kann das Netzwerk zu seinen Sitzungen weitere Berater/-innen mit Gaststatus einladen.

§ 9 Arbeitsweise des Diözesanen Runden Tisches

1. Der DiCV-Vorstand moderiert die Sitzungen des Diözesanen Runden Tisches.
2. Zu den Aufgaben der Moderation gehört insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass für die Umsetzung der einzelnen Beschlüsse Prozessverantwortung und Ressourcenfestlegung gewährleistet sind.
3. Der DiCV-Vorstand sorgt für die Organisation, Vor- und Nachbereitung der Sitzungen.
4. Der Diözesane Runde Tisch kommt mindestens vier Mal jährlich zusammen.
5. Der Diözesane Runde Tisch gibt sich eine Geschäftsordnung.
6. Er kann thematische Gruppen/Arbeitsgruppen einsetzen.
7. Für sämtliche Beschlüsse gilt das Einstimmigkeitsprinzip. Der Diözesane Runde Tisch ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Begründete Minderheitsvoten sind zu protokollieren.
8. Das Netzwerkmanagement/die Netzwerkkoordination werden vom DiCV wahrgenommen.

§ 10 Aufgaben des Diözesanen Runden Tisches

Zu den Aufgaben des Diözesanen Runden Tisches gehören insbesondere die

1. Erarbeitung gemeinsamer Positionierungen
2. Entwicklung von Strategien in Richtung Politik, Kirche und Gesellschaft
3. Organisation und Koordination grundlegender (o. ä.) Aktionen
4. Vorbereitung der Diözesanen Konferenz Altenhilfe
5. Begleitung und Unterstützung der Regionalen Runden Tische bei deren Aufgaben
6. Unterstützung der Regionalen Runden Tische bei der Erstellung und Weiterentwicklung ihres Statutes, z. B. durch die Erstellung von Musterstatuten
7. Organisation und Koordination des Unterstützungsbedarfes für die am Netzwerk beteiligten Rechtsträger
8. Durchführung und Leitung der Netzwerkversammlung
9. Aufnahme neuer Mitglieder im Netzwerk/Empfehlung des Ausschlusses von Mitgliedern an die Netzwerkversammlung

§ 11 Beiträge

Über etwaige Beiträge zum Netzwerk entscheidet die Netzwerkversammlung auf Vorschlag des Diözesanen Runden Tisches.

§ 12 Kündigung der Mitgliedschaft im Netzwerk

1. Die Mitgliedschaft im Netzwerk kann von jedem Mitglied auch ohne wichtigen Grund unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres – erstmals zum 31.12.2017 – gekündigt werden. Weitergehende gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.
2. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

3. Eine Kündigung hat nicht die Auflösung des Netzwerkes zur Folge, sondern lediglich das Ausscheiden des kündigenden Mitglieds. Das Netzwerk wird zwischen den verbleibenden Mitgliedern fortgesetzt.

§ 13 Fortschreibung des Statuts, Auflösung des Netzwerkes und Vermögensanfall

1. Die Fortschreibung des Statutes kann nur im Rahmen der DiCV-Satzung mit einer Dreiviertelmehrheit der Mitglieder des Netzwerkes beschlossen werden.
2. Über die Auflösung des Netzwerkes entscheidet die Netzwerkversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen oder die Delegiertenversammlung des DiCV.

Im Fall der Auflösung des Netzwerkes fällt dessen Vermögen an den DiCV, der es – möglichst im Sinne der o. g. Präambel – unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Stuttgart, am 20. März 2015

Gewählte und benannte Vertreter des ersten Diözesanen Runden Tisches:



Dr. Annette Holuscha-Uhlenbrock
Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.



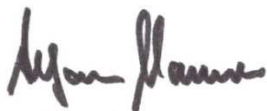
Boris Strehle
Stiftung St. Franziskus Heiligenbronn



Dr. Rainer Brockhoff
Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.



Barbara Meyer-Benz
Katholische Sozialstation Schwäbisch Hall



Dr. Alfons Maurer
Paul Wilhelm von Keppler-Stiftung



Frank Höfle
Katholische Gesamtkirchenpflege Isny



Jürgen Kunze
Stiftung Haus Lindenhof



Andreas Schardt
Katholisches Stadtdekanat Stuttgart



Birgitta Negwer
Zukunft Familie e. V.